



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,  
Landwirtschaft und Tourismus

### **BSE/Entschädigungszahlungen an die Landwirte**

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Aus welchen Haushaltstiteln wurden die Zahlungen an die Landwirte, deren Herde bereits aufgrund von BSE-Erkrankungen insgesamt gekeult wurde, bestritten?

Antwort: Die Mittel, mit denen die Tierhalter im Falle der Feststellung von BSE für den gemeinen Wert getöteter Rinder entschädigt werden, entstammen zu gleichen Teilen dem Landeshaushalt (Titel: 0802 671 12, Erstattungen für Tierverluste) und dem Tierseuchenfonds.

Frage 2: Wurde hierbei zwischen den Zahlungen für das erkrankte Tier/die erkrankten Tiere und dem Rest der Herde differenziert ?

Antwort: Nein.

Frage 3: Sollten Zahlungen für die nicht erwiesenermaßen erkrankten, aber dennoch mit Einverständnis des betroffenen Landwirts gekeulten Tiere einer solchen Herde auch aus dem Tierseuchenfonds erfolgt sein, aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde dies vorgenommen?

Antwort: Zahlungen zur Entschädigung BSE-erkrankter Rinder und Entschädigungszahlungen für andere Rinder, deren Tötung behördlich angeordnet wurde, erfolgen einheitlich nach den Grundsätzen der §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes.